

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- I B 24 -

Berlin, den 12.02.2026
Tel.: 9028 (928) 1618
E-Mail: Thore.Petersen@senwgp.berlin.de

2588 A

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Evaluation des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
(PsychKG)**

Hier: Nachfragen zur Vergabe eines Gutachtauftrages

Rote Nummer 2588

96. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.01.2026

Kapitel 0920 Titel 52610

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	154.000 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	175.000 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	156.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	145.904,47 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 02.02.2026):	0 €

Gesamtausgaben: 125.000 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Im Nachgang der Sitzung hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die folgenden Fragen zum Schreiben 2588 m. d. B. um schriftliche Beantwortung bis zum 20.02.2026 eingereicht:

1. Wie sollen die Ergebnisse der Evaluation konkret genutzt werden? In welchen konkreten Maßnahmen, Strukturen oder Reformen sollen diese Ergebnisse über die bloße Erstellung und Veröffentlichung eines Abschlussberichts hinaus umgesetzt werden?
2. Wie soll eine Gesamtbetrachtung der psychiatrischen Versorgung in Berlin ausgestaltet werden? Welche langfristigen Zielsetzungen verfolgt der Senat mit Blick auf die psychiatrische Versorgung in Berlin und wie werden die Ergebnisse der Evaluation dabei berücksichtigt?
3. Welchen Zeitplan sieht der Senat für die Durchführung der Novellierung des PsychKGs vor, basierend auf die Evaluation des KVMs?
4. Wie steht der Senat zu einer möglichen Datenübermittlung von Daten psychisch erkrankter Menschen und welche Planungen verfolgt die Senatsverwaltung hierzu? - basierend auf den letzten Monaten (bitte nicht unbedingt die Innenministerkonferenz nennen).“

Es wird gebeten mit nachfolgendem Bericht die Beantwortung der Fragen als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Zu 1.:

Die Ergebnisse der Evaluation sollen über die Erstellung und Veröffentlichung des Abschlussberichts hinaus in konkrete Weiterentwicklungs- und Umsetzungsprozesse einfließen. Dazu gehört insbesondere das Gesetz über Hilfen- und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).

Ferner ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse die Grundlage für eine Anpassung bzw. Weiterentwicklung der Ausführungsvorschriften über das Krankenhaus des Maßregelvollzugs - Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (AV-KMV) liefern können. Im Fokus stehen hierbei insbesondere Fragen des inneren Aufbaus sowie effizientere Organisations- und Entscheidungsstrukturen.

Die Evaluation untersucht die Personalausstattung in allen Berufsgruppen des KMV. Bewertet werden Maßnahmen zur Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung sowie zur Nachwuchsförderung. Die Ergebnisse sollen weitere Empfehlungen hierzu abgeben.

Ergänzend können auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation die Entlassung aus dem KMV sowie der Übergang in die bezirklichen Versorgungsstrukturen optimiert werden und in eine idealtypische Prozessbeschreibung des Entlassungsmanagements einfließen.

Die Fachaufsicht über das KMV obliegt der SenWGP, die die organisatorische, fachliche und wirtschaftliche Kontrolle des Betriebs gewährleistet. Die Ergebnisse der Evaluation sollen dazu beitragen, die Fachaufsicht gezielt weiterzuentwickeln und eine rechtskonforme, systematische und nachvollziehbare Aufsichtsausübung sicherzustellen. Untersucht werden insbesondere die Klarheit der Rollen- und Zuständigkeitsverteilung sowie die Ausgestaltung von Aufsichts- und Berichtslinien.

Zu 2.:

Grundlage des Angebots und der regionalisierten Versorgung ist bis heute das Psychiatrieentwicklungsprogramm (PEP) von 1997.

Um die strukturierte Entwicklung der regionalisierten psychiatrischen Versorgung weiterzuentwickeln und auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu reagieren, wird seit 2024 die Evaluation der psychiatrischen Versorgung im Land Berlin - Gesamtstädtische Empfehlung zur Weiterentwicklung des Psychiatrie-Entwicklungsprogramms (PEP) durchgeführt. Im Rahmen dessen findet eine umfassende Analyse der psychiatrischen und Suchthilfeversorgung in den zwölf Berliner Bezirken statt. Ausgenommen ist dabei jedoch das KMV. Als zentraler Bestandteil des psychiatrischen Versorgungssystems wird das KMV nun im Rahmen der Evaluation des PsychKG umfassend evaluiert.

Die Ergebnisse der PEP-Evaluation und der Evaluation des PsychKG münden in einer Landespsychiatrieplanung, um die Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung in Berlin maßgeblich voranzubringen.

Zu 3.:

Die Erarbeitung der Novelle ist für die 20. Legislaturperiode geplant. Eine konkrete Planung hinsichtlich einer umfassenden Novellierung des PsychKG liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Die Novellierung des PsychKG erfordert eine umfassende fachliche und rechtliche Abstimmung, unter anderem mit den Bezirken, den psychiatrischen Kliniken, den Trägern von Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie weiteren relevanten Akteuren.

Zugleich sollen die Ergebnisse der PEP-Evaluation und der Evaluation des PsychKG in der Novelle berücksichtigt werden.

Zu 4.:

Eine Datenübermittlung von Daten psychisch erkrankter Menschen ist gemäß § 90 PsychKG in Ausnahmen, wie etwa zur Weiterbehandlung innerhalb des psychiatrischen Versorgungssystems möglich. Zum Zwecke der Planung und Steuerung und Ausübung der Fachaufsicht über das KMV ist eine Datenübermittlung an die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung zulässig.

Die Datenübermittlung an andere Behörden, wie etwa Sicherheitsbehörden, hingegen ist nach dem PsychKG nicht möglich.

Der Senat berücksichtigt das Recht auf Privatsphäre, (vgl. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) insbesondere persönliche Daten und Informationen über Gesundheit und Rehabilitation bei Menschen mit Behinderungen (vgl. Art. 22 UN- Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) sowie das Gebot der Nichtdiskriminierung (Art. 5 UN-BRK). Ebenso wird weiterhin die ärztliche Schweigepflicht (vgl. § 203 Strafgesetzbuch) beachtet. Eine Anpassung des PsychKG ist daher nicht vorgesehen.

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege